

# Wahlbekanntmachung

1. Am 24. September 2017 findet die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr. <sup>1)</sup>

2. Die Gemeinde <sup>3)</sup> ist in folgende 

Zahl 16
------------

 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Zimmer-Nr.)
010	Seelscheid I	Grundschule Seelscheid, Raum 010, Breite Str. 26
020	Seelscheid II	Grundschule Seelscheid, Raum 020, Breite Str. 26
030	Seelscheid III	Grundschule Seelscheid, Raum 030, Breite Str. 26
040	Seelscheid IV	Grundschule Seelscheid, Raum 040, Breite Str. 26
050	Seelscheid V	Grundschule Seelscheid, Raum 050, Breite Str. 26
060	Zeithstraße	Feuerwehrhaus Seelscheid, Hausener Str. 2
070	Wahnbach	Vereinsheim Hundesportverein, Wahnbachtalstr. 4
080	Pohlhausen	Kindergarten Pohlhausen, Heckenhofstr. 27
090	Neunkirchen I	Realschule Neunkirchen, Walzenrather Str. 11
100	Neunkirchen II	Berufskolleg Neunkirchen, Gartenstr. 6
110	Neunkirchen III	Hauptschule Neunkirchen, Raum 110, Rathausstr. 4
120	Neunkirchen IV	Hauptschule Neunkirchen, Raum 120, Rathausstr. 4
130	Eischeid	Dorfhaus Eischeid, Eischeider Str. 30
140	Hermerath	Pfarrheim Hermerath, Hermerather Str. 23
150	Wolperath I	Grundschule Wolperath-Schönau, Raum 150, Schöneshofer Str. 6
160	Wolperath II	Grundschule Wolperath-Schönau, Raum 160, Schöneshofer Str. 6

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit

vom 

Datum 14.08.2017
---------------------

 bis 

Datum 26.08.2017
---------------------

 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Der Briefwahlvorstand tritt / Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des

Briefwahlergebnisses um 

16.00
-------

 Uhr im

Rathaus, Hauptstraße 78, 53819 Neunkirchen-Seelscheid
---

  
zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
  - b) durch **Briefwahl**teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum Neunkirchen-Seelscheid, 30.08.2017
--

Die Gemeindebehörde Die Bürgermeisterin  Sander
--